

# RS Vwgh 1993/5/25 93/04/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1993

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §13 Abs1;

GewO 1973 §13 Abs3;

GewO 1973 §13 Abs4;

GewO 1973 §13 Abs5;

GewO 1973 §13;

GewO 1973 §26 Abs1;

GewO 1973 §26 Abs2;

GewO 1973 §26 Abs3;

StGB §159 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Nach Wortlaut und Systematik der GewO 1973 stellen eine Verurteilung etwa wegen Vergehens nach§ 159 StGB bei Erfüllung der im Schlußteil des § 13 Abs 1 GewO 1973 festgelegten Voraussetzungen einerseits und Insolvenzfälle im Sinne des § 13 Abs 3 bis 5 GewO 1973 andererseits je verschiedene Ausschließungsgründe dar. § 159 Abs 1 Z 1 StGB ist auf die fahrlässige Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit abgestellt, § 13 Abs 3 bis 5 GewO 1973 ist hingegen auch anwendbar, wenn in Ansehung des Eintrittes der Insolvenz kein ein Tatverhalten iSd § 159 Abs 1 Z 1 StGB miteinschließender Verursachungszusammenhang besteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993040067.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>